

**Mitteilungsblatt der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems**

www.kphvie.ac.at

Nr. 143 vom 09. Mai 2018

**SATZUNG DER KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN
HOCHSCHULE WIEN/KREMS**

I. Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium	2
II. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben	6
III. Studienrechtliche Bestimmungen	7
IV. Zusammensetzung und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.....	10
V. Frauenförderungsplan.....	11
Allgemeine Bestimmungen	11
Forschung	12
Lehre.....	12
Studierende	12
Allgemeines Verwaltungspersonal	12
Personal und Organisationsentwicklung.....	13
Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz	15
Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Frauenförderung und Gleichbehandlung.....	16
Erhebungspflichten	16
VI. Richtlinien für akademische Ehrungen.....	16
VII. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule	16
VIII. In-Kraft-Treten.....	17

Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium

§ 1 Geltungsbereich und Definition

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 13a Abs 2 Z 1 und 3 Hochschulstatut in das Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems sowie für die Entsendung der Vertreterinnen / Vertreter gemäß § 13a Abs 2 Z 2 und 4 Hochschulstatut.

Fristen, die in Tagen angegeben sind, werden nach Kalendertagen berechnet.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Der Kreis der aktiv und passiv wahlberechtigten Lehrenden setzt sich aus dem Lehrpersonal im Sinne von § 14 Abs 1 Z 1 bis 4 Hochschulstatut zusammen. Der Kreis des aktiv und passiv wahlberechtigten Verwaltungspersonals setzt sich aus jenen Personen zusammen, die zum Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien stehen.
- (2) Stichtag zur Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts ist jeweils 28 Tage vor der Wahl.
- (3) Personen, die zum Stichtag karenziert oder beurlaubt sind sowie die Mitglieder der Wahlkommission – sofern diese gemäß Abs 1 wahlberechtigt sind – sind aktive und passiv wahlberechtigt.
- (4) Die Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten ist spätestens 25 Tage vor der Wahl bei der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission bzw bei von dieser / diesem beauftragten Mitgliedern der Wahlkommission je Standort zur Einsicht aufzulegen. Bis spätestens 20 Tage vor der Wahl kann jede/r gemäß Abs 1 aktiv oder passiv wahlberechtigte Lehrende bzw jede aktiv oder passiv wahlberechtigte Person des Verwaltungspersonals Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis erheben. Eine entsprechende Information ist per Aushang an den einzelnen Standorten sowie im Mitteilungsblatt der KPH Wien/Krems zu veröffentlichen. Der Einspruch ist von der Wahlkommission unverzüglich, spätestens aber bis zwei Tage vor Auflegung der Wahlliste gemäß § 4 Abs 1 zu behandeln.

§ 3 Wahlkommission

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt der Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus den vier folgenden Personen:
 - a. der Rektorin / dem Rektor
 - b. drei vom bestehenden Hochschulkollegium entsandte Mitglieder
- (3) Die Rektorin / der Rektor beruft die konstituierende Sitzung der Wahlkommission vier Wochen vor dem Wahltermin ein und leitet diese bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden.
- (4) Die Zusammensetzung der Wahlkommission ist unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung im Mitteilungsblatt der KPH Wien/Krems zu verlautbaren.
- (5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Hochschulkollegium
 - b. Auflage der Wählerinnen- / Wählerverzeichnisse (getrennt nach Lehrenden und Verwaltungspersonal)
 - c. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (getrennt nach Lehrenden und Verwaltungspersonal)
 - d. Prüfung des Wahlrechts
 - e. Leitung der Wahl
 - f. Entgegennahme der Stimmen
 - g. Auszählung der Stimmen und Feststellung der Wahlergebnisse
 - h. Verlautbarung der Wahlergebnisse
 - i. Behandlung von Wahlanfechtungen
- (6) Die / der Vorsitzende hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
 - b. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
 - c. Sicherung der Protokollführung
 - d. Evidenthaltung der Wahlergebnisse
- (7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (8) Die / der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jeden Sachverhalts, der eine Entscheidung der Wahlkommission erforderlich macht, unverzüglich schriftlich oder mündlich einzuberufen. Die Sitzung hat frühestens einen Tag, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden.
- (9) Die Funktionsperiode der Wahlkommission endet mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission zur Wahl des Hochschulkollegiums.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Die Rektorin / der Rektor beauftragt die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Wahlkommission, bis spätestens 17 Tage vor der Wahl Wahlvorschläge mit den Namen und Geburtsdaten der Kandidatinnen / Kandidaten entgegenzunehmen und bis spätestens 14 Tage vor der Wahl die Wahllisten (getrennt nach Lehrenden und Verwaltungspersonal) dem Rektorat vorzulegen.
- (2) Jede aktiv oder passiv wahlberechtigte Person aus dem Kreis des Lehrpersonals kann Wahlvorschläge für die Vertreterinnen / Vertreter des Lehrpersonals, jede aktiv oder passiv wahlberechtigte Person aus dem Kreis des Verwaltungspersonals Wahlvorschläge für die Vertreterinnen / Vertreter des Verwaltungspersonals einbringen.
- (3) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen Stimmzettel (getrennt nach Lehrpersonal und Verwaltungspersonal) aufzulegen, auf denen die zugelassenen Kandidatinnen / Kandidaten alphabetisch nach Nachnamen geordnet aufgelistet sind. Befinden sich unter den zugelassenen Kandidatinnen / Kandidaten Mitglieder des aktuellen Hochschulkollegiums, so sind diese gemäß der Reihung im letzten Wahlergebnis anzuführen. Anschließend sind die weiteren Kandidatinnen / Kandidaten alphabetisch nach Nachnamen geordnet aufzulisten.
- (4) Die Stimmzettel haben die zu vergebenden Wahlpunkte sowie eine Erklärung des Wahlpunktesystems zu enthalten.

§ 5 Wahlkundmachungen

- (1) Die Rektorin / der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahlen fest, wobei die Wahl an einem oder mehreren aufeinander folgenden Tagen sowie an einem oder mehreren Orten durchgeführt werden kann. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede/r Wahlberechtigte ihr / sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens 12 Tage vor dem geplanten Wahltermin öffentlich durch Aushang an allen Standorten sowie im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
- a. den Stichtag für die Wahlberechtigung
 - b. den Zeitpunkt der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden
 - c. den Ort der Stimmabgabe
 - d. die eingereichten Wahlvorschläge

§ 6 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (1) Die / der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie / er bestellt eine Protokollführerin / einen Protokollführer, die / der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der aufgelegten Stimmzettel.

- (3) Jede/r Wahlberechtigte aus dem Kreis des Lehrpersonals kann auf den Stimmzetteln für die von ihr / ihm gewählte Kandidatinnen / Kandidaten die Wahlpunkte 1 bis 6 vergeben. Einer Kandidatin / einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte aus dem Kreis des Verwaltungspersonals kann auf den Stimmzetteln für die von ihr / ihm gewählten Kandidatinnen / Kandidaten die Wahlpunkte 1 bis 2 vergeben. Einer Kandidatin / einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
- (5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wille der Wählerin / des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die Voraussetzungen des Abs 3 bzw Abs 4 eingehalten wurden.
- (6) Die persönliche Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Eine Briefwahl ist gemäß § 17 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 idgF unzulässig.
- (7) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidatinnen / Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen (getrennt nach Lehrpersonal und Verwaltungspersonal). Die Kandidatinnen / Kandidaten der Wahlvorschläge des Lehrpersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte in absteigender Folge zu reihen. Die Kandidatinnen / Kandidaten der Wahlvorschläge des Verwaltungspersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte ebenfalls in absteigender Folge zu reihen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 7 Wahlergebnis

- (1) Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung der Lehrenden sind die ersten sechs Kandidatinnen / Kandidaten (mit den meisten Punkten) in der nach den erhaltenen Wahlpunkten gereihten Liste gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten sechs Kandidatinnen / Kandidaten gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung des Verwaltungspersonals sind die erstens zwei Kandidatinnen / Kandidaten (mit den meisten Punkten) in der nach den erhaltenen Wahlpunkten gereihten Liste gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten zwei Kandidatinnen / Kandidaten gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die gewählten Kandidatinnen / Kandidaten haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt eine Kandidatin / ein Kandidat die Wahl nicht an, rückt die nächstgereichte Kandidatin / der nächstgereichte Kandidat aus dem Kreis des Lehrpersonals bzw des Verwaltungspersonals nach.
- (4) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (5) Das Wahlergebnis ist erst nach Abschluss der Wahl an allen Wahlorten, sodann jedoch unverzüglich im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 8 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl betreffend die Vertreterinnen / Vertreter des Lehrpersonals kann von jeder / jedem wahlberechtigten Lehrenden innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission schriftlich angefochten werden. Die Wahlkommission hat über die Anfechtung innerhalb einer Woche zu entscheiden.
- (2) Die Wahl betreffend die Vertreterinnen / Vertreter des Verwaltungspersonals kann von jeder wahlberechtigten Person des Verwaltungspersonals innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission schriftlich angefochten werden. Die Wahlkommission hat über die Anfechtung innerhalb einer Woche zu entscheiden.

- (3) Die Rektorin / der Rektor hat aufgrund der Entscheidung der Wahlkommission die Wahl für ungültig zu erklären, wenn begründeter Verdacht auf rechtswidriges Zustandekommen des Wahlergebnisses besteht.
- (4) Gegen die Entscheidung der Rektorin / des Rektors ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 9 Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden

- (1) Von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der KPH Wien/Krems sind insgesamt drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium zu entsenden.
- (2) Die Rektorin / der Rektor hat die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der KPH Wien/Krems aufzufordern, spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums eine Liste mit den Namen der Studierendenvertreterinnen / -vertreter vorzulegen.

§ 10 Vertreterinnen / Vertreter der Kirchen

Die Namen der gemäß § 13 Abs 1 Z 4 Hochschulstatut von den Kirchen zu entsendenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder werden der Rektorin / dem Rektor spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums bekannt gegeben. Die Rektorin / der Rektor hat den Kirchen den geplanten Termin der konstituierenden Sitzung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 11 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums

- (1) Die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums ist von der Rektorin / vom Rektor neun Tage nach Kundmachung des Wahlergebnisses anzusetzen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder im Anschluss an die Verkündigung des Wahlergebnisses. Dieses Mitglied führt bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der / des Vorsitzenden des Hochschulkollegiums den Vorsitz.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums richtet sich nach § 13a Abs 8 Hochschulstatut.
- (4) Die Wahl der / des Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreters erfolgt unmittelbar nach Feststellen der Beschlussfähigkeit. Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann einen Vorschlag für eine Kandidatin / einen Kandidaten unterbreiten.
- (5) Aktiv wahlberechtigt zur / zum Vorsitzenden sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulkollegiums, passiv wahlberechtigt nur die Vertreterinnen / Vertreter der Lehrenden.
- (6) Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds des Hochschulkollegiums jedoch geheim.
- (7) Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Trifft dies auf mehr als zwei Kandidatinnen / Kandidaten zu, so ist die Stichwahl zwischen diesen Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen. Wird bei mehr als zwei Kandidatinnen / Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine weitere Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (8) Das Hochschulkollegium hat sich spätestens in der der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung eine Geschäftsordnung gemäß § 13a Abs 9 Hochschulstatut zu geben.

Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben

§ 1 Zuständigkeit

Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen (2. Hauptstück des Hochschulgesetzes 2005 idgF) ist die Rektorin / der Rektor als monokratisches Organ zuständig, sofern das Hochschulgesetz bzw die Satzung keine Zuständigkeiten festlegt.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Rektorin / des Rektors als für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ umfassen insbesondere:

- a. Modifikation der Anforderungen der Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 42 Abs. 11 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- b. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 44 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- c. Nichtigerklärung von Beurteilungen (§ 45 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- d. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 46 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- e. Stattgabe des Ausschlusses der Benützung von Masterarbeiten (§ 49 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- f. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an anderen Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten (§ 52 Abs. 8 Z 2 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- g. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen sowie Bestimmung und Festlegung der Prüfungsmethode (§ 52g Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- h. Anerkennung von Prüfungen (§ 56 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- i. Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten (§ 57 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- j. Beurlaubung (§ 58 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- k. Verleihung von akademischen Graden oder akademischen Bezeichnungen (§ 65 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- l. Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 67 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- m. studienrechtliche Entscheidungen betreffend die Masterarbeit
- n. Maßnahmen bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis

§ 3 Delegation

(1) Die Rektorin / der Rektor kann Aufgaben schriftlich an folgende Organe delegieren: Vizerektorin / Vizerektorin / Vizerektor für Ausbildung und Praxisschulen, Vizerektorin / Vizerektor für Fort- und Weiterbildung, Vizerektorin / Vizerektor für Forschung und Internationales, Institutsleiterin / Institutsleiter für Ausbildung in Wien, Institutsleiterin / Institutsleiter für Ausbildung Krems, Institutsleiterin / Institutsleiter für Religiöse Bildung (christl. Konfessionen), Institutsleiterin / Institutsleiter für Jüdische Religion, Institutsleiterin / Institutsleiter für Islamische Religion, Institutsleiterin / Institutsleiter für Alevitische Religion, Institutsleiterin / Institutsleiter für Fortbildung, Leiter / Leiter des Zentrums für Weiterbildung oder Institutsleiterin / Institutsleiter

für Forschung und Entwicklung. Die Delegation hat die konkrete Bezeichnung des Organs sowie der delegierten Aufgabe zu beinhalten.

(2) Die Delegation kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Studienrechtliche Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der KPH Wien/Krems.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien sowie Hochschullehrgängen sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Punkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module bildet. Weiters kann im Curriculum festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist. Im Curriculum kann festgelegt werden, dass für die Teilnahme an Modulen und die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, ein anderer zweckmäßiger Nachweis dieser Vorkenntnisse in einer im Curriculum festzulegenden Form zu erbringen ist (§ 42 Abs 7 Hochschulgesetz 2005 idgF). Weitere Bestimmungen über die Abhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Curriculum sind unzulässig. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich im Rahmen des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen anmelden.

Studierende von Bachelorstudien, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 41 Hochschulgesetz 2005 idgF absolviert haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus anderen Studien im Rahmen von Wahlmodulen und Alternativen Erweiterungen nach Maßgabe des Curriculums des anderen Studiums (Abs 6) und der zur Verfügung stehenden Plätze zu absolvieren. Im Curriculum können Lehrveranstaltungen und Prüfungen festgelegt werden, die Studierende, die nicht zu diesem Studium zugelassen sind, ohne Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dieses Curriculums absolvieren dürfen, da es sich nicht um eine fachliche Voraussetzung im Sinne des § 42 Abs 7 Hochschulgesetz 2005 idgF handelt.

In Masterstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit nach den Regeln dieses Satzungsteils abzufassen. Deren positive Beurteilung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung.

§ 3 Fremdsprachen

(1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein alternativer Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, oder mit Zustimmung aller in der ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zulässig.

(2) Die Leiterin / der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums oder des Moduls diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Studium bzw. Modul vorausgesetzt wird.

§ 4 Wiederholung von Prüfungen

Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen (§ 43a Abs 2 Hochschulgesetz 2005 idgF). Weitere Prüfungswiederholungen sind nicht vorgesehen.

§ 5 Masterarbeiten

- (1) In Masterstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) zu verfassen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es bei einem Vollzeitstudium innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Studierende eines Masterstudiums können unverbindlich das Thema ihrer Masterarbeit nach Maßgabe dieses Satzungsteils vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen. Für die etwaige Abfassung in einer anderen Sprache als Deutsch ist schon bei der Wahl des Themas die Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers einzuholen und es sind eventuelle Vorgaben des Curriculums zu beachten.
- (2) Promovierte oder habilitierte Hochschullehrpersonen der KPH Wien/Krems sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben verpflichtet Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
- (3) Studierende sind verpflichtet, unter Vorlage eines Themenvorschlages für die Masterarbeit sowie einer kurzen Beschreibung des geplanten Vorhabens mit Zeitplan mögliche Betreuerinnen / Betreuer anzufragen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit dieser Betreuerin / diesem Betreuer festzulegen.
- (4) Die / der Studierende, die / der eine Person gemäß Abs 3 zur Betreuung gewählt hat, hat der Rektorin / dem Rektor den Namen dieser Person, das vorgeschlagene Thema der Masterarbeit sowie eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin / der Betreuer gemäß Abs 3 gelten als angenommen, wenn die die Rektorin / der Rektor diese ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen eines Monats nach Einlangen mit Bescheid untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die Rektorin / der Rektor vor ihrem Ablauf der / dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.
- (5) Finden Studierende nachweislich keine Betreuerin / keinen Betreuer gemäß den Vorgaben aus Abs 3 und 4, so gilt anders als in Abs 4 folgendes besondere Verfahren:
 - a. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an die Rektorin / den Rektor zu wenden. Steht eine Person nach Abs 2 zur Verfügung, so ist sie als Betreuerin oder Betreuer heranzuziehen.
 - b. Steht auch nach dem Verfahren nach Abs 6 keine Person gemäß Abs 2 zur Verfügung, so kann die Rektorin / der Rektor in besonders begründeten Fällen geeignete externe Betreuerinnen und Betreuer heranziehen.
- (6) Nach der Heranziehung einer Betreuerin / eines Betreuers gemäß Abs 6 ist das Thema der Arbeit in Folge im Einvernehmen zwischen der Betreuerin bzw dem Betreuer, Studierenden und der Rektorin / dem Rektor festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer bzw die Betreuerin im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende zu wählen hat.
- (7) Die Rektorin / der Rektor kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers und der / des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin / den Betreuer und die Studierende / den Studierenden nicht zustande, so hat die Rektorin / der Rektor in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die Rektorin / der Rektor das Betreuungsverhältnis auflösen.
- (8) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung Rektorin / des Rektors zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 48a Abs 3 Hochschulgesetz 2005 idgF). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer / einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die / der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame

Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.

- (9) Ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers durch die Rektorin / den Rektor ist aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung des Betreuers / der Betreuerin bis zur Einreichung der Masterarbeit möglich. Der Wechsel ist von der Rektorin / vom Rektor unter sinngemäßer Anwendung der Abs 3, 4 und 6 vorzunehmen.
- (10) Die abgeschlossene Masterarbeit ist in elektronischer Form bei der Studien- und Prüfungsabteilung zur Beurteilung einzureichen. Diese hat die Masterarbeit der Betreuerin / dem Betreuer weiterzuleiten. Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt werden kann, hat Rektorin / der Rektor die Masterarbeit einer anderen Beurteilerin / einem anderen Beurteiler gemäß Abs 2 zur Beurteilung zuzuweisen.
- (11) Studierende haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen über ihre wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 6 Einreichung und Veröffentlichungspflicht von Masterarbeiten

- (1) Masterarbeiten sind elektronisch zur Beurteilung einzureichen. Sie haben im Anhang eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache zu enthalten.

Im Interesse der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich ihrer Qualitätssicherung haben Studierende und Absolventinnen / Absolventen positiv beurteilte Masterarbeiten, allenfalls nach Ablauf einer Sperre gemäß § 49 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 idgF, der Öffentlichkeit durch die KPH Wien/Krems, in elektronischer Fassung und in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Veröffentlichung von Masterarbeiten sowie bei allen damit verbundenen studienrechtlichen Schritten darf nicht in Rechte Dritter eingegriffen werden. Schon beim Themenvorschlag ist diese Pflicht zu beachten. Sperren gemäß § 49 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 idgF sind möglichst schon beim Themenvorschlag, jedenfalls so rechtzeitig zu beantragen, dass das zuständige Organ prüfen kann, ob eine solche Sperre alle durch die Veröffentlichung möglicher Weise verletzten Interessen schützt. Ein solcher Antrag hat die geltend gemachten Interessen glaubhaft zu machen und ist schriftlich einzubringen.

§ 7 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Das Rektorat hat unter Einbezug des Hochschulkollegiums Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beschließen und zu erlassen.

Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, von der zuständigen Hochschullehrperson zu kontrollieren.

Ergibt sich vor der Einreichung einer Arbeit, dass eine Studierende / ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die Rektorin / der Rektor nach Rücksprache mit der Betreuerin / dem Betreuer die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Die Rektorin / der Rektor kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die / der Studierende zur Fortsetzung ihrer / seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die / der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin / der Betreuer kann auf ihr / sein Verlangen von ihren / seinen Verpflichtungen entbunden werden.

Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Die Bestimmungen des Abs 3 hinsichtlich des Themas sind sinngemäß anzuwenden. Eine erneute Betreuung durch dieselbe Person ist ausgeschlossen.

Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein

Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 45 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005 idgF durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 67 Hochschulgesetz 2005 idgF zu widerrufen. Im Falle, dass die / der Studierende ihr / sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs 3 entsprechend.

§ 8 Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung

- (1) Bei der Abwägung und Entscheidungsfindung, ob eine Handlung im Sinne von § 59 Abs 1 Z 8 Hochschulgesetz idgF vorliegt, hat das Rektorat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:
 - Qualität der Handlung
 - Ausmaß der Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht
 - liegt/lag eine dauerhafte Gefährdung vor
 - liegt/lag eine schwer wiegende Gefährdung vor
 - gefährdeter Personenkreis (Abwägung der besonderen Schutzbedürftigkeit)
- (2) Vor Erlassung eines Bescheides zum Ausschluss von Studierenden gemäß § 59 Abs 1 Z 8 Hochschulgesetz 2005 idgF hat das Rektorat das Hochschulkollegium sowie die Pädagogische Hochschulvertretung anzuhören.
- (3) Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann der Bescheid ohne Anhörung erlassen werden. Das Hochschulkollegium sowie die Pädagogische Hochschulvertretung sind in diesem Fall unmittelbar nach Erlassung des Bescheides zu informieren.

§ 9 Beurlaubung

Über die in § 58 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 idgF genannten Gründe hinaus kann von der Rektorin / vom Rektor eine Beurlaubung zur Vermeidung von besonderen Härtefällen genehmigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass es aus wichtigen Gründen ohne eigenes Verschulden des / der Studierenden zu einer zumindest vierwöchigen Unterbrechung des regulären Studienverlaufs kommt.

§ 10 Zulassung zu Masterstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist

Die Zulassung zu Masterstudien kann außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen, wenn:

1. die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das im aktuellen Semester an der KPH Wien/Krems abgeschlossen wurde,
2. die Fortsetzung eines Studiums für dieses Semester bereits wirksam gemeldet wurde,
3. für das Masterstudium nicht besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind und
4. das Curriculum des Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolventinnen und Absolventen des abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß Ziffer 1 ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.

Zusammensetzung und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wird gemäß § 17 Statut bzw § 21 Hochschulgesetz 2005 idgF folgend festgelegt:

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus maximal acht Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt gemäß § 13a Abs 1 Z 8 Statut durch das Hochschulkollegium für eine Funktionsdauer von fünf Jahren, wobei besonders folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Repräsentation von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der an der KPH beteiligten Partner
- Erfahrung in Fragen der Gleichbehandlung
- Ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern

§ 2 Aufgaben

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Wien/Krems hat folgende Aufgaben:

- Entgegenwirken von Diskriminierung durch Hochschulorgane
- Beratung und Unterstützung von Hochschulorganen und Hochschulangehörigen in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung
- Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten
- Einholung von Gutachten, Stellungnahmen und Auskünften fach einschlägiger Expertinnen und Experten
- Anrufung des Hochschulrates der KPH Wien/Krems
- Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für den Hochschulrat und das Rektorat

Frauenförderungsplan

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

(1) Ziel des Frauenförderungsplans der KPH Wien/Krems ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Besoldungsgruppen, Entlohnungsschemata, Verwendungsgruppen und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen und Verantwortungsbereichen an der KPH Wien/Krems zu erhöhen. Dies betrifft sämtliche Organisationseinheiten, Hierarchieebenen und alle Funktionen und Tätigkeiten an der KPH Wien/Krems, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Die Maßnahmen der Frauenförderung werden in die Personalplanung und Personalentwicklung der KPH Wien/Krems integriert.

Die darauf ausgerichteten Maßnahmen der Frauenförderung - direkte wie indirekte - sollen eine Erhöhung der Frauenquote in den unterrepräsentierten Bereichen mit sich bringen.

Weiteres Ziel des Frauenförderungsplans ist es, gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer sicherzustellen. Frauen und Männer sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie Infrastruktur, finanzielle Ressourcen, Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an Tagungen ua haben.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Hochschulangehörigen der KPH Wien/Krems, weiters für Bewerberinnen/Bewerber um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur KPH Wien/Krems sowie um die Aufnahme als Studierende/Studierender.

§ 3 Gender Mainstreaming

(1) Gender Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der KPH Wien/Krems, insbesondere durch die obersten Organe wie Hochschulrat, Rektorat, Rektorin/Rektor und Hochschulkollegium.

- (2) Der Grundsatz des Gender Mainstreaming ist an der KPH Wien/Krems konsequent umzusetzen. Alle Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträger greifen auf das vorhandene Wissen der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück.

§ 4 Frauenförderungsgebot

Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereichs:

- auf die Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in Dienstverhältnissen und in Funktionen hinzuwirken,
- bestehende Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zu beseitigen und
- bei allen sonstigen Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, die Ziele gemäß § 1 zu berücksichtigen.

§ 5 Information über einschlägige Rechtsvorschriften

Das Rektorat hat allen Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern die für Gleichbehandlungsangelegenheiten und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten Rechtsvorschriften zugänglich zu machen.

§ 6 Gebrauch von geschlechtergerechter Sprache

Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der KPH Wien/Krems bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Hochschulangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache.

Forschung

§ 7 Förderung von Frauen in der Forschung

Die KPH Wien/Krems fördert die Forschungstätigkeit von Frauen.

Lehre

§ 8 Beteiligung an Lehre

- (1) Der Anteil der weiblichen Lehrenden an der Gesamtzahl der Lehrenden im Wirkungsbereich sämtlicher Studien und in sämtlichen Organisationseinheiten ist in allen Dienstkategorien zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist.
- (2) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

Studierende

§ 9 Studien

Die KPH Wien/Krems setzt geeignete Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen zu Studien, in den Frauen unterrepräsentiert sind.

Allgemeines Verwaltungspersonal

§ 10 Frauenförderung im Verwaltungsbereich

Die Hochschulstiftung fördert die Karriere von Frauen im Verwaltungsbereich durch:

- Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Qualifikationsprogramme) im hochschulspezifischen Verwaltungsbereich (Personalentwicklung)
- Gezielte Förderung der Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen
- Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedürfnisse von Frauen - auch beim allgemeinen Verwaltungspersonal (Familie, Wiedereinstieg, etc.) - durch geeignete Arbeitszeitmodelle und alternative Arbeitsmethoden und Wiedereinsteigerinnenprogramme, sofern dies möglich ist.

Personal und Organisationsentwicklung

§ 11 Personal- und Organisationsentwicklung

Bei allen Maßnahmen, welche die Personal- und Organisationsentwicklung betreffen, sind das Konzept des Gender Mainstreaming, das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit und die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen in den entsprechenden Bereichen zu berücksichtigen.

§ 12 Personalaufnahme

- (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 17 Statut und § 21 Abs 1 Hochschulgesetz sowie unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen an der KPH Wien/Krems anzuheben. Daher sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, vorrangig aufzunehmen, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (vgl. § 11b Bundes-Gleichbehandlungsgesetz). Diese Gründe dürfen keine diskriminierende Wirkung haben.
- (2) Die KPH Wien/Krems verpflichtet sich, Frauen im aktiven Beschäftigungsverhältnis zur KPH Wien/Krems zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorrangig zuzulassen, wenn diese Maßnahmen zur Übernahme höherwertiger Verwendungen bzw. Funktionen qualifizieren.
- (3) Das Rektorat der KPH Wien/Krems trägt dafür Sorge, dass frauenfördernde Maßnahmen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen gesetzt werden. Dazu gehören neben den Planstellen auch die Betrauungen mit der Institutsleitung oder sonstigen Leitungsfunktionen.
- (4) Das Rektorat der KPH Wien/Krems ist bemüht, Frauen für die Bewerbungen im Bereich der Institutsleitungen oder sonstigen Leitungsfunktionen zu motivieren.

§ 13 Ausschreibungen

- (1) Ausschreibungstexte sind so abzufassen, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher außer sämtlichen Aufnahmeerfordernissen ein Anforderungsprofil (insbesondere die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) und nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu erhalten. Externe wie interne Ausschreibungen für zu besetzende Planstellen bzw. Funktionen werden so formuliert, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Dazu gehört auch die Aufnahme der maßgeblichen Qualifikationen (Anforderungsprofil) im Ausschreibungstext sowie gegebenenfalls der Hinweis, dass die KPH Wien/Krems die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.
- (2) Sämtliche geplanten Planstellen- bzw. Funktionsbesetzungen sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Wien/Krems mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen (§ 21 Abs 7 Hochschulgesetz 2005 idGF).
- (3) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, die die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstexts entsprechen, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über jene Maßnahmen zu informieren, die gesetzt wurden, um Frauen zur Bewerbung anzuregen.

§ 14 Bewerbungsgespräch

- (1) Zu Aufnahme- oder Auswahlgesprächen sind alle Bewerberinnen einzuladen, welche die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern) kann die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.
- (2) In Aufnahme- sowie Bewerbungsgesprächen haben frauendiskriminierende Fragestellungen zu unterbleiben.

§ 15 Auswahlkriterien

- (1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ist anhand des Ausschreibungstextes allein keine Entscheidungsfindung möglich, müssen die herangezogenen Hilfskriterien aussagekräftig in Bezug auf die künftige Aufgabenerfüllung sein. Unzulässig sind Hilfskriterien, die sich an einem diskriminierenden, stereotypen Rollenverhältnis der Geschlechter orientieren. Die Notwendigkeit der Heranziehung und die so zustande gekommene Personalentscheidung sind gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu begründen.
- (2) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für eine weibliche Bewerberin ergibt, oder die sich an einem diskriminierenden rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.
- (3) Verständnis für Gender Mainstreaming ist bei Ausschreibungen von Führungspositionen als Auswahlkriterium zu nennen.
- (4) Wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das vorschlagsberechtigte Organ die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstextes darzulegen.
- (5) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit oder Reduzierung der Arbeitszeit dürfen Bewerberinnen nicht benachteiligen.
- (6) Vergleichbare hochschulinterne und -externe Karriereverläufe und dabei erworbene Qualifikationen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 16 Berufseinstieg

Der KPH Wien/Krems ist die fachliche, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung ein wichtiger Aspekt der Karriereförderung oder Laufbahnförderung. Insbesondere in der Einführungsphase neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind die unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet, unterstützend zu wirken. Von diesen Vorgesetzten können auch andere im jeweiligen Aufgabengebiet erfahrene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KPH Wien/Krems eingesetzt werden. Verantwortlich für die bedarfsgerechte Einführung der neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bleiben jedoch die unmittelbaren Vorgesetzten.

§ 17 Dienstpflichten

- (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (im Folgenden: Dienstpflichten), ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Bedacht zu nehmen.
- (2) In Eignungsabwägungen, Dienstbeschreibungen, Festlegungen der Dienstpflichten, Aufgabenzuweisungen, Beurteilungen und Zeugnissen dürfen keine diskriminierenden oder karrierehemmenden Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verhältnis der Geschlechter orientieren.
- (3) Die Arbeitszeitflexibilität ist in allen Karriere- und Mitarbeiter/innengesprächen zu erörtern.

§ 18 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Die jeweiligen Dienstvorgesetzten an der KPH Wien/Krems haben im Rahmen ihrer dienstrechtlichen Förderpflicht durch entsprechende Mitarbeitergespräche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermutigen und sie diesbezüglich zu informieren und zu beraten. Die einzelnen Organisationseinheiten haben Frauen zu fördern. Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildung ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.
- (2) Die Dienstvorgesetzten an der KPH Wien/Krems informieren sämtliche Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer - einschließlich der Teilzeitbeschäftigten - über berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Budgetäre sowie dienstliche Einschränkungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die KPH Wien/Krems unterstützt Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter insbesondere hinsichtlich jener Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die sie zur Übernahme in höherwertige Verwendungen und Funktionen qualifizieren. So haben die unmittelbaren Vorgesetzten geeignete Mitarbeiterinnen auf deren Wunsch die Teilnahme an im Hinblick auf die Karriereplanung und -förderung wesentlichen Veranstaltungen, wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalten, sowie gegebenenfalls Freistellungen zu ermöglichen, soweit dem nicht zwingende dienstliche und/oder budgetäre Interessen entgegenstehen.
- (4) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Anfrage eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln. Im Fall des begründeten Verdachts einer Diskriminierung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, den Hochschulrat oder den Hochschulhalter binnen zweier Wochen anzurufen (§ 21 Abs 9 Hochschulgesetz).

§ 19 Karriere- und Mitarbeiter/innengespräche

Karriere- und Mitarbeiter/innengespräche sind mit allen Hochschulangehörigen auf Wunsch und bei Bedarf in regelmäßigen Abständen ungeachtet des auf sie anzuwendenden Personalrechts mit den jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten zu führen.

§ 20 Frauen in der Hochschulverwaltung

Bei der Beschickung von Arbeitsgruppen, Beiräten, Kollegialorganen und Kommissionen im Rahmen der Hochschulverwaltung ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge für monokratische Ämter.

§ 21 Externe Beratung

Bei der Beauftragung externer Beraterinnen/Berater in Personalentwicklungsangelegenheiten ist darauf zu achten, dass deren Methoden der Genderfairness entsprechen.

Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

§ 22 Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Mobbing

- (1) Alle Angehörigen der KPH Wien/Krems haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Belästigung, sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing.
- (2) Jede Form von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts stellt eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten dar.

Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Frauenförderung und Gleichbehandlung

§ 23 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Siehe hierzu Teil IV dieser Satzung

§ 24 Geschäftsbereich Frauenförderung im Rektorat

Der Geschäftsbereich Frauenförderung wird an der KPH Wien/Krems vom gesamten Rektorat wahrgenommen.

Erhebungspflichten

§ 25 Erhebung

- (1) Das Rektorat erhebt regelmäßig die zur Umsetzung des Frauenförderungsplans notwendigen Daten.
- (2) Diese Daten sind, soweit Rechtsfolgen daran gebunden sind, als Entscheidungsgrundlage in Personalangelegenheiten heranzuziehen.
- (3) Wird eine höhere Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe von den verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen/ Entscheidungsträgern im Rahmen ihrer Berichtspflicht im Frauenförderungsplan anzugeben.

Richtlinien für akademische Ehrungen

§ 1 Veranstaltung von Abschlussfeiern

- (1) Zur Verleihung von Bachelor- und Mastergraden sowie von Graduierungen aufgrund von Hochschullehrgängen finden an der KPH Abschlussfeiern statt.
- (2) Der/dem Rektor/in obliegt es, für einen einheitlichen Ablauf und eine würdige Gestaltung dieser Feiern zu sorgen.

§ 2 Ehrenzeichen für Verdienste um die KPH

- (1) In Würdigung für besondere Verdienste um die KPH kann ein Ehrenzeichen in Form eines Dekretes verliehen werden.
- (2) Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Weise.
- (3) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenzeichens widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen.
- (4) Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen sind begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats sowie Institutsleiter/innen der KPH.

Vor der Verleihung von Ehrenzeichen ist die Zustimmung des Hochschulrats und des/der zu Ehrenden einzuholen.

Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule

§ 1. Die KPH Wien/Krems erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereichs auch die Aufgabe der Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen.

§ 2. Die Absolventinnen und Absolventen der KPH Wien/Krems sind anlässlich ihres Abschlusses einzuladen, sich auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen zu den Studienbedingungen und Studieninhalten

der von ihnen absolvierten Studien zu äußern und Verbesserungsvorschläge zu erstatten, die der KPH Wien/Krems als Information dienen sollen.

§ 3. Die bereits berufstätigen Absolventinnen und Absolventen der KPH Wien/Krems sind einzuladen, aus ihrer Sicht zu den Studienbedingungen und den Studieninhalten der von ihnen absolvierten Studien zu berichten; sie sollen weiters Gelegenheit haben, berufsorientierte Verbesserungsvorschläge für die künftige Festlegung der jeweiligen Studieninhalte zu erstatten.

§ 4. Das Hochschulkollegium, hat die Ergebnisse der nach §§ 2 und 3 durchgeführten Befragungen bei der Erlassung neuer Curricula nach Möglichkeit einzubeziehen.

§ 5. Die Absolventinnen und Absolventen der KPH Wien/Krems sind auch nach ihrem Abgang von der KPH weiterhin - insbesondere über Internet - kontinuierlich über das aktuelle Leben der KPH Wien/Krems zu informieren.

§ 6. Die Absolventinnen und Absolventen der KPH Wien/Krems werden zu Veranstaltungen für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die thematisch auch für die Absolventinnen und Absolventen von Interesse sein können, eingeladen.

§ 7. Gemäß § 8 Hochschulgesetz 2005 idgF erfüllt die KPH Wien/Krems im Rahmen ihres Wirkungsbereichs die Aufgabe der Fort- und Weiterbildung. Die KPH Wien/Krems sorgt für die Erweiterung und Entwicklung des Angebotes der Fort- und Weiterbildung und für die dahingehende Information der Absolventinnen und Absolventen.

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der KPH Wien / Krems folgenden Tag in Kraft. Alle früheren Satzungsbestimmungen werden dadurch ersetzt.

Stellungnahme des Hochschulkollegiums: keine abgegeben

Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom 6.4.2018

Genehmigt vom Hochschulrat der KPH Wien / Krems am 19.4.2018